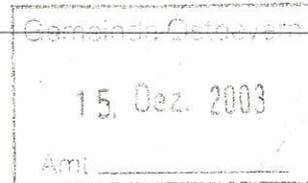




**Westfälisches Amt für Denkmalpflege**



Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Ostbevern  
- Untere Denkmalbehörde -  
Postfach 1165

48342 Ostbevern

Ansprechpartner:  
Herr Dr. Kaspar

Tel.: 0251/591-45 05/40 71

Fax: 0251/591-40 24

E-Mail: f.kaspar@lwl.org

10.10.03

Az.: ka/kb

Münster, 10.12.2003

**Denkmalschutz**

**hier: Unterschutzstellung der Klostermühle Rengering, Schirl 36**  
**Einwände des Eigentümers gegen die geplante Unterschutzstellung**

**Ihr Schreiben vom 1.10.2003**

Sehr geehrter Herr Stegemann,

die vom Eigentümer vorgebrachten Einwände sind nach unserer Ansicht nicht dazu geeignet, die Unterschutzstellung der Mühlenanlage, bestehend aus dem Wehr bzw. der sog. Wehrmauer, dem Unter- und Oberwasser bis zur historischen Beverbrücke sowie insbesondere die noch aus der Klosterzeit bzw. der Zeit vor der Privatisierung der Mühle im Jahre 1826 erhaltenen Gebäude in Frage zu stellen.

Die Ausweisung eines Bodendenkmals im Bereich des ehemaligen Klosters Rengering kann den Erhalt der Mühlenanlage nicht gewährleisten. Gerade aber diese ist das einzige bauliche Zeichen, dass in der Landschaft noch an die ehemalige Klosteranlage erinnert. Daher kommt in diesem speziellen Fall gerade der Mühlenanlage eine besondere geschichtliche Bedeutung zu.

Die umfangreichen historischen Untersuchungen, die wir in den letzten Jahre angestellt haben, dienen dazu, den Aussagewert der Mühlenanlage in Bezug zur Klostersgeschichte weiter zu differenzieren. Hierbei konnte zum einen herausgearbeitet werden, dass die Stauanlage der Mühlen selber im Prinzip noch auf die Gründungsphase des Klosters bzw. die zuvor hier bestehende Burganlage zurückgehen dürfte, wie es insbesondere an der ehemaligen um das Kloster vorhandenen Gräftenanlage deutlich werden dürfte.

In diesem Argumentationszusammenhang werden siedlungs- und landesgeschichtliche Zusammenhänge deutlich, die die Mühlenanlage als bedeutend für die Geschichte des Menschen im Raum Ostbevern bezeichnen lassen.

Das Argument, dass die Mühle nicht mehr im Original erhalten ist, kann den Denkmalwert der Mühle nicht in Frage stellen. Historische Gebäude, insbesondere wenn sie mehrere Jahrhunderte alt sind, sind nie im originalen Zustand erhalten, sondern immer durch Reparaturen und Umbauten den veränderten technischen und funktionalen Ansprüchen angepasst worden. Dies betrifft insbesondere auch technische Bauwerke, wie eben ein Mühlenbetrieb. Unsere umfangreichen historischen Untersuchungen haben in diesem Zusammenhang zu klären versucht, welche der an dem untersuchten Mühlengebäude vorhandenen Bauteile und vorgenommenen Umbauten noch Zeugnis von der Geschichte ablegen, die im Zusammenhang mit dem Kloster Rengering bzw. der zunächst folgenden Nutzung als Staatsdomäne steht. Als für die Versorgung der Klosteranlage wichtige Einrichtung sind die Mühle und die dort zur Klosterzeit errichteten Bauteile bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Das um 1735/38 errichtete Gebäude der Mahlmühle (rechtes Mühlenhaus) sowie das im Kern ebenfalls erhaltene Öl- und Bokemühlgebäude (linkes Mühlenhaus), beide auf dem gemeinsamen Stauwehr errichtet, stellen eine bauliche Anlage dar, wie sie gerade für Wassermühlen im Münsterland in älteren Zeiten charakteristisch ist. Diese Anlage ist in ihren wesentlichen Konstruktionsteilen noch erhalten, so dass für die Erhaltung und Nutzung der baulichen Anlage wissenschaftliche Gründe vorliegen. Die an den Gebäuden ablesbaren, immer wieder veränderten Nutzungen, die sich in Umbauten der technischen Anlagen ausdrückten, lassen darüber hinaus volkskundliche Gründe erkennen.

Ein technischer Erhalt der Gebäude scheint nicht in Frage zu stehen, zumal der Eigentümer darauf hingewiesen hat, dass er bauerhaltene Maßnahmen durchgeführt und die Dächer teilweise neu eingedeckt hat.

Die zuletzt ausgeführten Einwände gegen die geplante Unterschutzstellung betreffen Fragen, die nach § 9 DSchG NW zu klären sind.

Aus vorgenannten Gründen möchten wir Sie bitten, das Eintragungsverfahren weiter zu betreiben. Der Eintragungsbescheid sollte im Tenor deutlich darauf hinweisen, aus welchen Einzelelementen die denkmalwerte Substanz besteht (dazu weiter oben) und was die denkmalkonstituierenden Bestandteile sind. Dies sind die Bauteile und Ausstattungen, die aus der Zeit vor der Privatisierung der Mühle stammen. Das bedeutet, dass die übrigen Bauteile und Ausstattungen zwar Teile in der denkmalwerten Substanz sind, aber bei ihrer Veränderung oder Beseitigung der Denkmalwert nicht im Kern angetastet wird. Diese Feststellung scheint notwendig und hilfreich, da hierdurch ausreichend Möglichkeiten geboten sind, auch innerhalb der denkmalwerten Substanz eine weitere wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Dr. Kaspar